20. Wahlperiode

Drucksache **20/785**

HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2019

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“

20. Wahlperiode

Drucksache 20/785

. . 2019

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“

A. Problem

Mit dem Pflegeberufereformgesetz hat der Bund die Grundlagen zur Reform der bisher dreigliedrigen Ausbildung für die Bereiche Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege gelegt. Die unterschiedlichen Ausbildungen werden zu einer generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann zusammengeführt und die Möglichkeit eröffnet, die Spezialabschlüsse „Altenpfleger/-in“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ zu erlangen.
Die Finanzierung erfolgt nach Willen des Bundesgesetzgebers jeweils auf Landesebene über einen Ausgleichsfonds. Die Auszubildenden müssen bundesweit kein Schulgeld mehr zahlen, sie haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung.
Der auf Landesebene jeweils zu bildende Ausgleichsfonds etabliert ein Umlageverfahren zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen, dem Land und dem Träger der sozialen Pflegeversicherung unter Beteiligung der privaten Pflegeversicherung, welche gleichermaßen zur Deckung des Finanzierungsbedarfes herangezogen werden. Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der Praxisanleitung. Die Träger der Pflegeschulen erhalten Ausgleichszuweisungen für die Finanzierung der berufsfachschulischen Anteile der Ausbildung.
Der Bundesgesetzgeber schreibt vor, dass zur Durchführung des Umlageverfahrens ein Sondervermögen zum Landeshaushalt zu bilden ist. Hierfür bedarf es einer Regelung durch Landesrecht. Das vorliegende Gesetz regelt im Rahmen der Ermächtigung in § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes die Errichtung dieses Sondervermögens und die damit einhergehenden weiteren Fragen. Der Inhalt ist weitgehend durch Bundes- und Haushaltsrecht vorgegeben.
Regelungen zur Zuständigkeit für die Verwaltung des Sondervermögens und die Durchführung des Umlageverfahrens wurden mit der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflegeberufegesetz vom 10. Januar 2019 (GVBl. 2019, S. 14) bereits getroffen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird das Sondervermögen errichtet.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Da mit dem Gesetz nur die Anforderungen des Bundesgesetzgebers umgesetzt werden, ergeben sich für den Landeshaushalt und für Dritte keine unmittelbaren Mehrkosten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“

Vom

§ 1
Errichtung und Zweck des Sondervermögens

Das Land errichtet als Ausgleichsfonds nach § 26 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) ein Sondervermögen mit der Bezeichnung „Pflegeausbildungsfonds“, das der Finanzierung der Ausbildungen nach dem Zweiten und Fünften Teil des Pflegeberufegesetzes dient und sich aus den nach § 33 Abs. 1 des Pflegeberufegesetzes vereinnahmten Mitteln finanziert.

§ 2
Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Der allgemeine Gerichtsstand für das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist Gießen.

(3) Das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist vom übrigen Vermögen des Landes sowie von den Rechten und Verbindlichkeiten des Landes getrennt zu halten. Es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.

§ 3
Verwaltung des Sondervermögens

(1) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“ durch die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes werden vom Land außerhalb des Sondervermögens getragen. Das Sondervermögen führt die Einnahmen aus der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes an das Land ab.

(2) Eine Kreditaufnahme für das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ ist nicht zulässig.

§ 4
Wirtschaftsplan

(1) Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes stellt für das Sondervermögen "Pflegeausbildungsfonds" für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan auf.

(2) Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 5
Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung nach § 35 des Pflegeberufegesetzes bildet zugleich die Rechnungslegung nach § 80 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), für das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“.

(2) In der Rechnungslegung sind der Bestand des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“ einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 6
Auflösung

Das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds“ wird bei Aufhebung des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils des Pflegeberufegesetzes aufgelöst. Ein verbleibendes Vermögen wird unter den Finanzierungsparteien nach § 33 Abs. 1 des Pflegeberufegesetzes entsprechend der für diese geregelten Anteile durch das für das Pflegeberufegesetz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium aufgeteilt.

§ 7
Verordnungsermächtigung

Die für das Pflegeberufegesetz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung ergänzende nähere Regelungen zu erlassen über

1. die Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes,

2. das Prüfverfahren nach § 34 Abs. 6 des Pflegeberufegesetzes,

soweit die Bundesregierung im Fall der Nr. 1 von der Ermächtigung nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 des Pflegeberufegesetzes und im Fall der Nr. 2 von der Ermächtigung nach § 56 Abs. 3 Nr. 4 des Pflegeberufegesetzes keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)
§ 1 errichtet formell das Sondervermögen „Pflegeausbildungsfonds" wie von § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes vorgeschrieben und legt den Zweck, die Zielsetzungen und die Finanzierung des Sondervermögens entsprechend Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes fest. Das Sondervermögen dient als Ausgleichsfonds der Finanzierung der Ausbildungen nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufegesetzes. Die Formulierung stellt klar, dass nur die tatsächlich vereinnahmten (zweckgebundenen) Mittel dem Sondervermögen zufließen.

Zu § 2 (Stellung im Rechtsverkehr)
Das Sondervermögen bildet nach Vorgabe des Pflegeberufegesetzes einen Nebenhaushalt zum Landeshaushalt. Es besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, darf jedoch aus Klarstellungsgründen im eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. Forderungen des Sondervermögen bleiben Forderungen des Landes.
Als Sondervermögen, welches nur den nach dem Pflegeberufegesetz Ausgleichsberechtigten zu Gute kommen soll und durch die Ausgleichspflichtigen nach dem Pflegeberufegesetz gebildet wird, ist es getrennt vom allgemeinen Landeshaushalt zu bilden und zu führen.
Im Hinblick auf § 52 Nr. 5 VwGO wird klargestellt, dass sich der Gerichtsstand am Ort der das Sondervermögen verwaltenden Behörde (Regierungspräsidium Gießen) befindet.

Zu § 3 (Verwaltung des Sondervermögens)
Das Sondervermögen wird von der für die Durchführung von § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes zuständigen Stelle verwaltet.
Gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 Pflegeberufegesetz werden die Verwaltungskosten pauschaliert von den Ausgleichspflichtigen erhoben. Damit keine Unterdeckung des Sondervermögens durch die tatsächlichen Verwaltungskosten eintritt, müssen diese aus dem allgemeinen Landeshaushalt getragen werden. Das Sondervermögen führt im Gegenzug die eingenommenen Verwaltungskostenpauschalen ab.
Das nach dem Pflegeberufegesetz für die Pflegeausbildung einzuführende Umlageverfahren soll sich wirtschaftlich selbst tragen. Hierzu wird gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz auch eine Liquiditätsreserve beim Finanzierungsbedarf berücksichtigt. Dem Sondervermögen wird eine Kreditaufnahme daher ausdrücklich untersagt.

Zu § 4 (Wirtschaftsplan)
In Konkretisierung von § 26 Abs. 2 LHO wird das Sondervermögen zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verpflichtet. Dieser wird anfangs auf Schätzungen beruhen müssen.

Zu § 5 (Rechnungslegung)
Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wird in Abs. 1 angeordnet, dass die Rechnungslegung nach § 35 Pflegeberufegesetz gleichzeitig die Rechnungslegung nach § 80 LHO bildet.
Abs. 2 präzisiert die Vorgaben des § 35 Pflegeberufegesetz und entspricht den Vorgaben des § 26 Landeshaushaltsordnung.

Zu § 6 (Auflösung)
Die Vorschrift regelt die Auflösung des Sondervermögens und den Umgang mit etwaigen noch vorhandenen Fondsmitteln. Da es sich um ein Umlageverfahren zwischen einem beschränkten Kreis von Ausgleichsberechtigten und Ausgleichspflichtigen handelt, ist ein entstandenes Vermögen zweckgebunden und ggf. an die Ausgleichspflichtigen als frühere Umlagezahler auszukehren.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigung)
§ 33 Abs. 4 und § 34 Abs. 6 Pflegeberufegesetz lassen eingeschränkt Regelungen nach Landesrecht für die Durchführung des Umlageverfahrens zu. Gem. § 56 Abs. 5 Pflegeberufegesetz sind Abweichungen des Landesrechts von den nach Bundesrecht erlassenen Verordnungen ausgeschlossen. Der Bund hat von seiner Verordnungsermächtigung bereits Gebrauch gemacht. Um trotzdem mögliche verbleibende Lücken schließen zu können, wird eine eigenständige Verordnungsermächtigung auf Ebene des Landesrechts geregelt.

Zu § 8 (Inkrafttreten)
Abweichend von Art. 121 der Hessischen Verfassung tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Im Hinblick auf Ziff. 2.1.2 Buchstabe j des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018, S. 2) wird von einer Befristung abgesehen, da Errichtung und Fortbestand des Sondervermögens durch Bundesrecht determiniert sind und das Gesetz dessen Rege-lungen nur im Landesrecht nachvollzieht.

Wiesbaden, 11. Juni 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:

Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:

Wagner (Taunus)